

**HERAUSGEBER:**

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
174	Bekanntmachung der Fischerprüfung	288
175	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	288
176	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	289
177	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	289
178	Hinweisbekanntmachung zur Bekanntmachung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallerberg, Sundern und Winterberg und der Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop	290
179	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für die Sparkasse Mitten im Sauerland vom 15.11.2024	290
180	Bekanntmachung einer Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallerberg, Sundern und Winterberg und der Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop	292

## **174 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG**

Die nächste Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeinens wird am 13.02. und 03.03.2025 von der unteren Fischereibehörde in Meschede angeboten. Die Prüfung findet im Kreishaus in Meschede statt.

Die Anmeldung zur Prüfung ist bis spätestens den 13.01.2025 bei der unteren Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 Euro.

Weitere Informationen zur Fischerprüfung und zu den Vorbereitungslehrgängen gibt es im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) – Link Fischereiwesen –. Dort kann der Zulassungsantrag zur Fischerprüfung auch heruntergeladen werden. Der Antrag ist ebenfalls in der Kreisverwaltung Meschede Steinstr. 27, im Zimmer 684 sowie in der Bürgerinfo erhältlich.

Meschede, 19.11.2024

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Fischereibehörde -

Im Auftrag  
gez.  
Liesen

---

## **175 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Frau Yelyzaveta Ilieva, zuletzt wohnhaft in 59872 Meschede, Schederweg 18 jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist der Ablehnungsbescheid über die Unterhaltsvorschussleistungen wegen fehlender Voraussetzungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 14.11.2024 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 8798).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Ablehnungsbescheid liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 379, zur Entgegennahme bereit.

Der Ablehnungsbescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr.27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:  
[post@hochsauerlandkreis.de-mail.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de-mail.de).

Meschede, 14.11.2024

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 26/5  
- Unterhaltsvorschuss -  
Az.: 27 51 10 50 8798

Im Auftrag  
gez.  
Potthoff

## **176 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **19.11.2024**  
Aktenzeichen **H04/552712313**

Bußgeldverfahren gegen **Gomeniuk, Lurii**  
zuletzt wohnhaft: **Am Sonnenhügel 39, 52511 Geilenkirchen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **740**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 19.11.2024

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag  
gez.  
Meisterjahn

---

## **177 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Frau Brenda Meulenert Sanchez, zuletzt wohnhaft in Olsberg, Wattmecke Str. 15, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, ist der Ablehnungsbescheid über die Unterhaltsvorschussleistungen wegen fehlender Voraussetzungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 27.11.2024 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 7969 V).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Ablehnungsbescheid liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 379, zur Entgegennahme bereit.

Der Ablehnungsbescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr.27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch

das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:  
post@hochsauerlandkreis.de-mail.de.

Meschede, 27.11.2024

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 26/5  
- Unterhaltsvorschuss -  
Az.: 27 51 10 50 7969

Im Auftrag  
gez.  
Potthoff

---

## **178 HINWEISBEKANNTMACHUNG ZUR BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES SPARKASSEN-ZWECKVERBANDES DES HOCHSAUERLANDKREISES, DER STÄDTE ARNSBERG, BRILON, HALLENBERG, MEDEBACH, MESCHEDÉ, OLSBERG, SCHMALLENBERG, SUNDERN UND WINTERBERG UND DER GEMEINDEN BESTWIG, ESLOHE (SAUERLAND) UND FINNENTROP**

Gem. § 20 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die zum 01.01.2025 in Kraft tretende

Satzung des Sparkassenzweckverbandes  
des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg,  
Schmallenberg, Sundern und Winterberg und der Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop  
von der Bezirksregierung mit Genehmigungsvermerk im

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 46 vom 16.11.2024, S. 485,

öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Meschede, 26.11.2024

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
-Kommunalaufsicht/Büro des Kreistags-

Im Auftrag  
gez.  
Böddicker

---

## **179 BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG DER SATZUNG FÜR DIE SPARKASSE MITTEN IM SAUERLAND VOM 15.11.2024**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) und des § 6 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz -SpkG-) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 696 / SGV. NRW. 764) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung- hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern am 11.09.2024 - nach Anhörung des Verwaltungsrates – die folgende Neufassung der Satzung für die vereinigte Sparkasse Mitten im Sauerland beschlossen:

## **Satzung für die Sparkasse Mitten im Sauerland**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Mitten im Sauerland mit dem Sitz in Meschede ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

### **§ 2 Träger**

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg und der Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop.

### **§ 3 Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### **§ 4 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied,
  - b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Abweichend von Absatz 1 besteht der Verwaltungsrat bis zum Ablauf der in 2025 endenden Kommunalwahlperiode aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied,
  - b) 32 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) 10 Dienstkräften der Sparkasse.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (4) Die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder, soweit sie nicht vorsitzendes Mitglied oder Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, können an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann bis zu 3 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

### **§ 6 Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

## § 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, der an den Hochsauerland angrenzenden Kreise, des Kreises Unna sowie das Gebiet der an den Kreis Olpe angrenzenden Gemeinden.

## § 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.01.2021 außer Kraft.



### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung für die vereinigte Sparkasse Mitten im Sauerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 6 Abs. 2 SpkG NRW vorgeschriebene aufsichtsbehördliche Genehmigung hat das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 05.11.2024 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 15.11.2024

gez.  
Ralf Paul Bittner  
Verbandsvorsteher des  
Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern

---

## **180 BEKANNTMACHUNG EINER SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES SPARKASSEN-ZWECKVERBANDES DES HOCHSAUERLANDKREISES, DER STÄDTE ARNSBERG, BRILON, HALLENBERG, MEDEBACH, MESCHEDA, OLSBERG, SCHMALLENBERG, SUNDERN UND WINTERBERG UND DER GEMEINDEN BESTWIG, ESLOHE (SAUERLAND) UND FINNENTROP**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) und § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmalleberg, Sundern und Winterberg und der Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop -jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- gebe ich hiermit bekannt, dass am

**Freitag, den 06.12.2024, 15.00 Uhr, im großen Bürgersaal im Rathaus Bestwig,  
Rathausplatz 1, 59909 Bestwig**

die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes stattfindet.

Tagesordnung:

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Annahme der Niederschriften über die letzten Sitzungen der Verbandsversammlungen der Sparkassen Arnsberg-Sundern, Hochsauerland und Mitten im Sauerland vom 11.09., 18.09. und 24.09.2024
3. Bestimmung eines Mitglieds zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
5. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
6. Verwaltungsrat der Sparkasse Mitten im Sauerland  
hier: Wahl des vorsitzenden Mitglieds
7. Verwaltungsrat der Sparkasse Mitten im Sauerland  
hier: Wahl der ordentlichen sowie der stellvertretenden Mitglieder
8. Verwaltungsrat der Sparkasse Mitten im Sauerland  
hier: Wahl der Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds
9. Verwaltungsrat der Sparkasse Mitten im Sauerland  
hier: Festlegung der gemäß § 4 Abs. 4 Sparkassensatzung an den Verwaltungsratssitzungen beratend teilnehmenden Hauptverwaltungsbeamten
10. Verwaltungsrat der Sparkasse Mitten im Sauerland  
hier: Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten und seines Stellvertreters gem. § 11 Abs. 3 SpkG
11. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL)
12. Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes
13. Verschiedenes

**II. Nichtöffentliche Sitzung**

14. Genehmigung der Bestellung und der Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Verwaltungsrat

Arnsberg, 25.11.2024

gez.  
Margit Hieronymus  
Vorsitzende  
der Verbandsversammlung

---